

CVP, c/o Giovanna Lanza, Seemättlistr. 10, 4132 Muttenz

Gemeinderat
Kirchplatz 3
4132 Muttenz

Muttenz, 13. Februar 2015

Totalrevision Polizeireglement (Nr. 11.100) sowie neue Verordnung zum Polizeireglement (Nr. 11.104)

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Gerne nehmen wir die Einladung zur Anhörung betreffend die Totalrevision des Polizeireglements sowie die neue Verordnung zum Polizeireglement wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgende Stellungnahme.

Allgemeine Vorbemerkungen:

Das revidierte Polizeireglement beinhaltet weitgehend unbestimmte Rechtsbegriffe und bietet dementsprechend der rechtsanwendenden Behörde einen sehr weiten Interpretations- und Ermessensspielraum. Da dies dem Bestimmtheitsgebot widerspricht, empfehlen wir eine grundlegende Überarbeitung des Polizeireglements.

Revidiertes Polizeireglement

- | | |
|------------------|---|
| § 3 Abs. 2 | Es ist nicht definiert, wer die weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Organe sind. Ebenso wenig werden diese Organe in der Verordnung genannt. Entweder sind diese allfälligen weiteren Organe im Reglement (oder zumindest in der Verordnung) zu benennen oder dieser Passus kann gestrichen werden. Eine Ad-hoc-Bezeichnung von Personen, welchen polizeiliche Kompetenzen zukommen, lehnen wir aus rechtsstaatlichen Gründen ab. |
| § 4 Abs. 2 und 3 | Es wäre wünschenswert, wenn die Aufgaben sowie die Kompetenzen der Gemeindepolizei im Reglement explizit erwähnt würden und nicht |

zuerst noch das kantonale Polizeigesetz bzw. das Gemeindegesetz konsultiert werden müssten.

- § 5 Abs. 3 Kostenersatz für Polizeieinsätze nach dem sog. Verursacherprinzip ist dann nicht zu beanstanden, wenn eine qualifizierte Begründung vorliegt. Daher ist der Kostenersatz auf solche Fälle zu beschränken, in denen der Polizeieinsatz *vorsätzlich* verursacht wurde. Im Weiteren erscheint eine „kann“-Formulierung (anstatt des zwingenden Kostenersatzes) angemessener. Diese verleiht der Behörde einen gewissen Ermessensspielraum, um im Einzelfall auf einen Kostenersatz verzichten zu können. Im Weiteren ist die Formulierung „übermässig“ zu unbestimmt. Gemeint sollten nur die Fälle sein, welche im Gegensatz zu gewöhnlichen Polizeieinsätzen erhebliche Mehrkosten verursacht haben.
- § 5 Abs. 4 Es erscheint uns fraglich, ob die Kosten der Gemeindepolizei denjenigen der Kantonspolizei entsprechen. Es ist daher von den effektiven Kosten auszugehen. Auf jeden Fall sind diese im Reglement selbst oder aber in der Verordnung aufzulisten.
- § 6 Abs. 1 Die Formulierung erscheint zu weit gefasst, da viele alltägliche Handlungen (z.B. das Autofahren) eine „Gefährdung“ Dritter darstellen. Um solche „gefährlichen“ Alltagshandlungen auszuschliessen, sollte zusätzlich „widerrechtlich“ eingefügt werden. Im Weiteren sollten auch nur konkrete Gefährdungen erfasst werden, daher ist die Bestimmung weiter mit „unmittelbar“ zu ergänzen (Bsp. „Wer jemanden widerrechtlich unmittelbar gefährdet, wird bestraft.“).
- § 6 Abs. 2 Die Formulierung „störende Personen“ ist unglücklich gewählt. Es geht um Personen, die die öffentliche Ordnung stören.
- § 7 Dieser Paragraph ist vollständig zu streichen, da er zu weit gefasst und zu unbestimmt formuliert ist.
- § 8 Allgemein: Für eine bessere Übersicht sind die einzelnen Tatbestände in einer Aufzählung aufzulisten.
Zu den einzelnen Tatbeständen: Was ist „öffentliche Gefährdung“? Dieser Begriff erscheint uns nicht justiziabel und ist zu streichen. Das Verschmutzen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen, das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering), das unerlaubte Entsorgen von Abfällen können unter einen Tatbestand zusammengefasst werden.

Das Stören von öffentlichen Veranstaltungen ist zu streichen. Diese Regelung ist zu unbestimmt. Es kann nicht eingeschätzt werden, welche Verhaltensweisen unter „Stören“ subsumiert werden könnten, es könnte beispielsweise auch die freie Meinungsäußerung eine „Störung“ darstellen, wenn sie den Organisatoren der öffentlichen Veranstaltung nicht genehm ist.

Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen. Diese Bestimmung ist zu streichen. Teilnehmer einer Veranstaltung dürfen davon ausgehen, dass für diese eine Bewilligung vorliegt. Die Bestrafung der blossen Teilnahme an der Veranstaltung würde dem Grundsatz der Bestrafung nach dem Verschuldensprinzip widersprechen.

Strafbares Verhalten gemäss § 7 ist zu streichen (Alkoholkonsum, Betret- und Verweilverbot, siehe Ausführungen hiervor).

- § 9 Die zusätzliche Aufwandgebühr ist zu streichen. Es reicht, wenn die Kosten für die Beseitigung einer verursachten Verschmutzung ersetzt werden. Weitergehende „Aufwandgebühren“ fallen nicht an bzw. stehen in keinem Zusammenhang mit der verursachten Verschmutzung.
- § 10 Abs. 1 lit. c Streichen. Diese Norm ist nicht durchsetzbar: wann ist der Alkoholkonsum „extensiv“? Ausserdem könnte auch eine zufällige lose Ansammlung von mehr als 50 Personen (z. Bsp. Im Holderstüdelipark, etc.), welche Alkohol konsumieren, eine bewilligungspflichtige Versammlung darstellen.
- § 11 und § 12 Gehören thematisch zu § 10 und sind daher dort zu integrieren.
- § 18 Abs. 3 Die Aufwandgebühr zusätzlich zum Kostenersatz ist zu streichen (analog den Ausführungen zu § 9).
- § 22 Abs. 4 Der Begriff „störend“ ist hier unpassend. Jede Person hat eine andere Empfindung dafür, was „störend“ ist. Es kann beispielsweise auch ein unbeliebter Musikstil als „störend“ empfunden werden, selbst wenn die Lautstärke angemessen ist. Nur die übermässige Lautstärke soll erfasst sein. Fernsehen oder Musizieren in normaler Lautstärke soll uneingeschränkt erlaubt sein, auch wenn ein übersensibler Nachbar dies als störend empfindet.
- § 22 Abs. 5 Zum besseren Verständnis „ausschliesslich“ einfügen.

- § 32 Abs. 5 Es fehlen Angaben zum weiteren Verfahren (Weiterzug des Entscheids des Gemeinderats etc.).
- § 33 Abs. 1 Wer ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Veranstaltung durchführt, handelt widerrechtlich und wird deswegen gebüsst. Die Gebühr hat hingegen einen Verwaltungsaufwand zu decken (konkret für die Bewilligungserteilung). Da dieser administrative Aufwand in solchen Fällen eben nicht stattgefunden hat, kann auch keine Gebühr erhoben werden.
- § 33 Abs. 2 Dieser allgemeine Tatbestand (Durchführung einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung ohne Bewilligung) ist nicht im Bussenkatalog von § 36 enthalten und müsste ergänzt werden.
- § 34 Abs. 1 Die Bestrafung nach § 46a des Gemeindegesetzes gestützt auf diese Verweisnorm ist nicht möglich. Das Gemeindegesetz sieht seinerseits vor, dass die Reglemente (der Gemeinden) die vorgeschlagenen Sanktionen vorsehen können. Diese Sanktionen müssen aber im entsprechenden Reglement selbst aufgelistet sein. Ein Verweis auf das Gemeindegesetz genügt nicht.
- § 34 Abs. 2 Gemäss § 46a Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes kann das Reglement für Übertretung ihrer Vorschriften als Strafe auch Ersatzfreiheitsstrafen von maximal 50 Tagen für den Fall der Nichtbezahlung der Busse vorsehen. Diese Bestimmung fehlt hier.
- § 36 Abs. 1 Redaktioneller Vorschlag: „In Anhang I zu diesem Reglement“.
- § 37 Statt „Das Nähere“ den Regelungsinhalt der Verordnung nennen (z.B. Zuständigkeiten und Vollzug).

Bussenkatalog

- 1.02 „Öffentliche Gefährdung“ streichen, Busse CHF 100.
- 1.03 Tatbestand gestrichen (§ 7).

- 1.05 Busse dürfte höher ausfallen (bis CHF 500) da es u.U. auch ein hygienisches Problem darstellen kann.
- 1.06 Streichen.
- 1.07 Streichen.
- 4.01 Feuerverbote werden in der Regel aus Sicherheitsüberlegungen verhängt. Daher dürfte eine Widerhandlung gegen ein Feuerverbot auch mit einer höheren Busse geahndet werden.
- 5.01 Busse erscheint hier zu hoch. Es wird keine sicherheitsrelevante Regelung verletzt. Vorschlag: CHF 100.
- 7.02 Gefährdung und Belästigung Dritter durch ungenügende Beaufsichtigung des Tieres.

Verordnung zum Polizeireglement

Keine weiteren Bemerkungen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
CVP Muttenz

Giovanna Lanza
Co-Präsidentin